



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0522

Der Oberbürgermeister

/IV-MK-10-00-sa

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bildungsausschuss	21.09.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung der Musik- und Kunstschule Leverkusen

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Musik- und Kunstschule Leverkusen wird beschlossen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des
Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Durch Verfügung des Oberbürgermeisters wurden mit Datum 01.04.2026 die Stabsstellen „Jugendkunstgruppen“ und „Musikschule“ im Dezernat IV zu einer Stabsstelle „Musik- und Kunstschule“ zusammengelegt. Mit Datum 31.12.2025 war der langjährige Leiter der Jugendkunstgruppen aus dem Dienst ausgeschieden. Viele Kommunen betreiben kombinierte Musik- und Kunstschulen. Synergieeffekte entstehen durch die gemeinsame Softwarenutzung der Sparten „Musik“ und „Kunst“ sowie Personaleinsparung. Die Vollzeitstelle (VZ) der Leitung der Jugendkunstgruppen soll zum Jahresende als 50 % VZ als pädagogische Leitung Sparte „Kunst“ nachbesetzt werden. Inhaltlich ist die engere Verzahnung der verschiedenen Künste ein wichtiges Ziel der Schulleitung.

In § 42 des Kulturgesetzbuchs Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW) sind die Aufgaben der Musikschulen und Kunstschulen in einem Paragraphen benannt. Dies unterstreicht, wie sinnvoll es ist, Musik- und Kunstschulen als gemeinsame außerschulische Bildungs- und Kultureinrichtungen zu führen.

Die Satzung der Musikschule wurde zuletzt im Jahr 2024 mit Inkrafttreten zum 01.01.2025 inhaltlich überarbeitet und modernisiert. Sie wird daher als Grundlage für die Integration der Aufgaben und Zielsetzungen der Sparte Kunst genommen. Die inhaltlichen Änderungen werden im Zuge der Übersichtlichkeit in Form einer Gegenüberstellung der bisherigen Musikschulsatzung mit dem neuen Satzungstext Musik- und Kunstschule dargestellt. Die Satzungen der Musikschule sowie der Jugendkunstgruppen sind als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

Textpassagen außerhalb des § 1, in denen lediglich der Name „Musikschule“ durch „Musik- und Kunstschule“ ersetzt wurde, sind in der Gegenüberstellung bisher/neu nicht aufgeführt.

Satzung Musikschule bisher	Satzung Musik- und Kunstschule neu
§ 1 Rechtscharakter und Namen 1. Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen. 2. Sie führt den Namen "Musikschule der Stadt Leverkusen".	§ 1 Rechtscharakter und Namen 1. Die Musik- und Kunstschule Leverkusen (nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen. 2. Sie führt den Namen „Musik- und Kunstschule Leverkusen“.
§ 2 Aufgabe Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Sie tut dies, indem sie - Musikinteresse und -verständnis	§ 2 Aufgabe Die Musik- und Kunstschule ist Bestandteil des städtischen Bildungswesens. Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Kunst heranzuführen. Sie tut

fördert - - eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt - differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet - das Leverkusener Musikleben fördert - Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe eingeht - Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt - im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.	dies, indem sie - Musikinteresse und -verständnis fördert, - eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt, - differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet, - das Leverkusener Musikleben fördert, - den aktiven, eigenschöpferischen Umgang mit Kunst und dem künstlerischen Ausdruck in den verschiedenen Erscheinungsformen vermittelt, - Kreativität und gestalterische Phantasie fördert, - Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und Organisationen der freien Szene eingeht, - Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt, - Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.
Das Aufgabenspektrum wurde um das der Sparte Kunst erweitert.	
§ 3 Tätigkeitsbereiche Die Musikschule orientiert sich in Zielsetzung, Konzeption, Aufbau, Struktur sowie Angebot und Unterrichtsformen am jeweils geltenden Strukturplan und den jeweils geltenden Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. 1. Das Angebot der Musikschule umfasst insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche: - Grundstufenunterricht mit Angeboten der Elementaren Musikpädagogik (EMP) - Instrumentaler und vokaler Hauptfachun-	§ 3 Tätigkeitsbereiche Die Musik- und Kunstschule untergliedert sich in die Sparte Musik und die Sparte Kunst. Die Sparte Musik orientiert sich in Zielsetzung, Konzeption, Aufbau, Struktur sowie Angebot und Unterrichtsformen am jeweils geltenden Strukturplan und den jeweils geltenden Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. 1. Das Angebot der Musik- und Kunstschule umfasst insbesondere folgende

terrichtet in Unter-, Mittel und Oberstufe - Angebote der Musiklehre - Angebote der Ensemble-, Orchester und Chorarbeit - Angebote für Menschen mit besonderem Förderbedarf - Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, z.B. Drehtürunterricht, Instrumenten-Informationen - Kooperationen mit Kindertagesstätten - Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe. Das weitere Angebot umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Projekten und Projektwochen, Musikfreizeiten und Probenwochenenden. 2. Die Musikschule gliedert sich in fachspezifische Bereiche (z.B. Elementare Musikpädagogik, Streichinstrumente, Holz-/Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Stimme) und organisatorische Bereiche (z.B. Inklusion/Vielfalt, Populärmusik, Digitales, Kooperationen), die durch die Musikschulleitung festgelegt werden. Für jeden Bereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die den jeweiligen Bereich betreut.	Tätigkeitsbereiche: - Grundstufenunterricht mit Angeboten der Elementaren Musikpädagogik (EMP) - instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe - Angebote der Musiklehre - Angebote der Ensemble-, Orchester- und Chorarbeit - Angebote für Menschen mit besonderem Förderbedarf - kunstpädagogische Angebote - Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, z.B. Drehtürunterricht, Instrumenten-Information, Angebote im offenen Ganztag - Kooperationen mit Kindertagesstätten - Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe. 2. Das weitere Angebot umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Projekten und Projektwochen, Musik- und Kunstfreizeiten und Probenwochenenden. 3. Die Sparte Musik gliedert sich in fachspezifische Bereiche (z.B. Elementare Musikpädagogik, Streichinstrumente, Holz-/Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Stimme) und organisatorische Bereiche (z.B. Inklusion/Vielfalt, Populärmusik, Digitales, Kooperationen), die durch die Musikschulleitung festgelegt werden. Für jeden Bereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die den
--	---

	jeweiligen Bereich betreut. 4. Die Sparte Kunst gliedert sich in Angebote der darstellenden Kunst (z.B. Schauspiel, Tanz, Zirkuspädagogik) sowie Angebote der bildenden Kunst (z.B. Malen, Zeichnen, Drucken, grafisches Gestalten (auch digital), Werken und Gestalten mit Materialien wie Ton oder Holz, textiles Gestalten).
Die Tätigkeitsbereiche der Sparte Kunst wurden integriert.	

§ 4 Unterricht	§ 4 Unterricht
1. a) In der Elementaren Musikpädagogik wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Grundstufe 60 oder 45 Minuten. b) Im Instrumental- und Vokalunterricht wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer beträgt 15, 30, 45 oder 60 Minuten/Woche. Der Unterricht kann – nach pädagogischem Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – als Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht erteilt werden. c) Der <u>Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht</u> wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler bzw. erziehungsberechtigter Person auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden. 2. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sind rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht. 3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. 4. Die Musikschule führt im Instrumental- und Vokalunterricht Leistungsüberprüfungen durch. Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in fachspezifischen Konferenzen festgelegt.	1. Sparte Musik a) In der Elementaren Musikpädagogik wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Regel 45 Minuten. b) Im instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer beträgt 15, 30, 45 oder 60 Minuten/Woche. Der Unterricht kann – nach pädagogischem Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – als Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht erteilt werden. c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler bzw. erziehungsberechtigter Person auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden. 2. Sparte Kunst a) Die Kunst-, Schauspiel- und Tanzkurse finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 60, 90 oder 120 Minuten/Woche.

	b) Das Kursangebot wird durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops ergänzt. - Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sind rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht. - Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. - Die Musik- und Kunstschule führt im Instrumental- und Vokalunterricht Leistungsüberprüfungen durch. Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in fachspezifischen Konferenzen festgelegt.
Unterrichtsmodalitäten der Sparte Kunst wurden ergänzt.	
§ 5 Unterrichtsorte Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z.B. allgemeinbildende Schulen, Kindertageseinrichtungen) statt.	§ 5 Unterrichtsorte Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z.B. allgemeinbildenden Schulen, Kindertageseinrichtungen, freien Ateliers) statt.
Der Text wurde um freie Ateliers erweitert.	
§ 6 Online-Unterricht - Der Unterricht findet multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht. - Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die üb-	§ 6 Online-Unterricht Der Unterricht findet in der Sparte Musik in Ausnahmefällen multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch

rigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung. - Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: iMikel-Musikschul-App. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen. - Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 4 Nr. 2 der Satzung entsprechend. - Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musikschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. Liegt die Ursache der wiederkehrenden Unterbrechungen in der Sphäre der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Nachholung des Unterrichts. - Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. In Einzelfällen und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft sind Aufzeichnungen durch die Schülerin/den Schüler zulässig.	auf Online-Unterricht besteht nicht. - Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musik- und Kunstschule Leverkusen“ in der jeweils gültigen Fassung. - Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: App zur Software iMikel „Musik- und Kunstschule Leverkusen“. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung, kann aber auch über den Browser am Computer geöffnet werden. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt über https auf die iMikelGo-Plattform in einem zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland. Bei der Übertragung werden u.a. Video-, Audio- und Verbindungsdaten übertragen. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten. Mit dem Anbieter Mikel Software GmbH wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung geschlossen. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in der Musikschulapp in der Rubrik „Datenschutz“. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen. - Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im
---	--

	Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 4 Nr. 3 der Satzung entsprechend. 5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musik- und Kunstschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. 6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. 7. In der Sparte Kunst findet kein Online-Unterricht statt.
Online-Unterricht soll in der Sparte Musik lediglich im Ausnahmefall stattfinden. Die Textpassagen zum Datenschutz wurden aktualisiert. Der Online-Unterricht findet in der Sparte Kunst keine Anwendung.	
§ 11 Schulkonferenz 1. Die Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Lehrerrats, den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, der Schulleitung der Musikschule sowie dessen Stellvertretung. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. In beratender Funktion können Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers sowie weitere Personen auf Einladung der Schulleitung teilnehmen. 2. Die Schulkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, über die Musikschulentwicklung und den Bildungsauftrag zu beraten. Vom Beratungsauftrag ausgenommen sind Personalangelegenheiten der Musikschule sowie weitere Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.	§ 11 Schulkonferenz 1. Die Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Lehrerrats, den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, der/dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins, der Schulleitung der Musik- und Kunstschule, der stellv. Schulleitung sowie der pädagogischen Leitung der Sparte Kunst. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. In beratender Funktion können Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers sowie weitere Personen auf Einladung der Schulleitung teilnehmen. 2. Die Schulkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, über die Entwicklung der Musik- und Kunstschule und den Bildungsauftrag zu be-

	raten. Vom Beratungsauftrag ausgenommen sind Personalangelegenheiten der Musik- und Kunstschule sowie weitere Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.
Der/die Vorsitzende des Fördervereins sowie die Spartenleitung Kunst wird Mitglied der Schulkonferenz.	
§ 12 Schuljahr 1. Das Schuljahr ist das jeweilige Kalenderjahr. 2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet kein Unterricht statt.	§ 12 Schuljahr 1. Bis zum 31.12.2026 entspricht das Schuljahr dem Kalenderjahr. Im Jahr 2027 erfolgt eine Angleichung des Schuljahres auf das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt dann jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. 2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet kein Unterricht statt. Ausgenommen hiervon sind spezielle Ferienangebote.
Das Schuljahr wird vom Kalenderjahr auf die Laufzeit des Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen geändert. Dies entspricht auch der regulären Kurslaufzeit der Kurse der bisherigen Jugendkunstgruppen. Auch Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen werden hierdurch vereinfacht. Da in der Sparte Kunst vielfältige Ferienkurse angeboten werden, ist dies hier darzustellen.	

§ 13 An- und Abmeldungen	§ 13 An- und Abmeldungen
1. In die Musikschule der Stadt Leverkusen werden Leverkusener Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Auswärtige können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden. 2. Anmeldungen erfolgen über das online-Anmeldeverfahren oder in Schriftform. Um- und Abmeldungen sind schriftlich oder in Textform, z.B. per eMail oder per Musikschulapp, möglich. 3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich. 4. Abmeldungen sind jeweils zum Halbjahresende möglich und müssen 8 Wochen vorher bei der Musikschule, Fr.-Ebert-Str. 41, 51373 Leverkusen, in Textform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z.B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musikschule bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. 5. Die Abmeldung bei einem belegten Kurs mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.	1. In die Musik- und Kunstschule werden Leverkusener Kinder und Jugendliche im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorrangig aufgenommen. Erwachsene und auswärtige Personen können nur aufgenommen werden, soweit freie Kapazitäten bestehen. 2. Anmeldungen erfolgen über das online-Anmeldeverfahren oder in Schriftform. Um- und Abmeldungen sind schriftlich oder in Textform, z.B. per eMail oder per Musikschulapp, möglich. 3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich. 4. Abmeldungen sind jeweils zum 31.01. und 31.07. eines Jahres möglich und müssen 8 Wochen vorher im Büro der Musik- und Kunstschule in Textform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z.B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musik- und Kunstschule bis zum 15. Des Monats in Textform vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Der wichtige Grund ist nachzuweisen. 5. Die Abmeldung bei einem belegten Kurs mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.
Der Schwerpunkt der Arbeit der Musik- und Kunstschule liegt im Unterrichten von Kindern und Jugendlichen. Dass Leverkusener Kinder und Jugendliche vorrangig vor Erwachsenen und Auswärtigen Berücksichtigung finden, wird im Text verankert. Dies entspricht auch § 42 des Kulturgesetzbuches NRW, wonach die kulturelle Bildung durch eine Musik- bzw. Kunstschule	

vorrangig Kindern und Jugendlichen vor Erwachsenen zu Gute kommen soll. Die Abmeldefristen wurden um einen Monat verschoben und damit dem neuen Schuljahreszeitraum angepasst. Zum Jahreswechsel 2026/2027 sollen übergangsweise Abmeldungen zum 31.12.2026 wie auch zum 31.01.2027 möglich sein.

§ 14 Entlassung Aus wichtigem Grund kann die Musikschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn 1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder 2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin - z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - verstößt oder 3. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes mindestens 6 Wochen in Verzug ist oder 4. die Musikschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.	§ 14 Entlassung Aus wichtigem Grund kann die Musik- und Kunstschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn 1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder 2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin – z.B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen – verstößt oder 3. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes mindestens zwei Monatsraten in Verzug ist oder 4. die Musik- und Kunstschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.
Der Verzugszeitraum wurde in Nr. 3 auf zwei Monate angepasst.	
§ 15 Lernmittel 1. Die Schülerin/der Schüler muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen. 2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet oder verliehen werden. Die Entgelterhebung erfolgt nach der „Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie die Nutzung von Musik-	§ 15 Lernmittel 1. Die Schülerin/der Schüler der Sparte Musik muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen. 2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler der Sparte Musik zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet oder verlie-

instrumenten im Rahmen des Unterrichts“.	hen werden. Die Entgelterhebung erfolgt nach der „Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen, Außenflächen und Einrichtungen der Musik- und Kunstschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten für Unterrichtszwecke“. 3. Arbeitsmaterialien für Angebote der Sparte Kunst werden gestellt. Mit der Kursgebühr wird ein entsprechender Materialkostenzuschlag für Verbrauchsmaterialien erhoben.
§15 wurde um Lernmittel der Sparte Kunst erweitert.	
§ 16 Gesundheitsbestimmungen Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.	§ 16 Gesundheitsbestimmungen Bei ansteckenden Krankheiten finden die Gesundheitsbestimmungen, die für allgemeinbildende Schulen des Landes NRW gelten, Anwendung.
Der Text wurde präzisiert.	
§ 17 Schulleitung 1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer. 2. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z.B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben. 4. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die	§ 17 Schulleitung 1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Lehrkräfte. 2. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z.B. durch Absolvie-

Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musikschule der Stadt Leverkusen". 5. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Fachdezernentin / vom Fachdezernenten bestimmte Lehrkraft die Vertretung.	rung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben. Die Leiterin/der Leiter der Sparte Kunst muss über eine pädagogisch-künstlerische Qualifikation im Sinne der Mindeststandards der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW (LKD NRW) verfügen. 3. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musik- und Kunstschule Leverkusen". 4. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Fachdezernentin / vom Fachdezernenten bestimmte Lehrkraft die Vertretung.
Der Text wurde um die Spartenleitung Kunst erweitert.	
§ 18 Lehrkräfte 1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen. 2.—Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA) sowie den in der Anlage D.8 zum TVöD-V enthaltenen Regelungen. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.	§ 18 Lehrkräfte 1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen oder freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter. 2. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Das Arbeitsverhältnis für Bedienstete bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des

3. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben in Abstimmung mit der/dem Dienstvorgesetzten festzustellen.	Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. 3. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters sowie der Leiterin/des Leiters der Sparte Kunst ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben in Abstimmung mit der/dem Dienstvorgesetzten festzustellen.
Die Lehrkräfte der Sparte Kunst sind freiberuflich tätig, Nr. 1 wurde entsprechend angepasst. Daher gibt es jetzt ca. 30 freiberufliche Lehrkräfte an der Musik- und Kunstschule. Der Text für das Beschäftigungsverhältnis der TVöD-Beschäftigten wurde an die tariflichen Änderungen angepasst. Die Spartenleitung Kunst wurde in Nr. 3 aufgenommen.	
§19 Funktionsstunden, Ensemble- und Ergänzungsfachstunden, Anrechnungszeiten 1. Der Musikschule stehen 40 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 3 Nr. 2 zur Verfügung. 2. Der Musikschule stehen 100 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung. 3. Für die Durchführung von besonders vorbereitungsintensivem bzw. belastendem Unterricht (z.B. Großgruppenunterricht) kann Lehrkräften eine angemessene Anrechnungszeit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.	§ 19 Funktionsstunden, Ensemble- und Ergänzungsfachstunden, Anrechnungszeiten 1. Der Musik- und Kunstschule stehen 45 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 3 Nr. 3 und 4 zur Verfügung. 2. Der Sparte Musik stehen 100 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung. 3. Für die Durchführung von besonders vorbereitungsintensivem bzw. belastendem Unterricht (z.B. Großgruppenunterricht) kann Lehrkräften eine angemessene Anrechnungszeit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

Die Funktionsstunden wurden um 5 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche erweitert. Diese zusätzliche Zeit soll vorrangig der Sparte Kunst zur Verfügung stehen (u.a. Pflege Social-Media-Kanäle, diese Tätigkeit wurde bisher von der FSJ'lerin wahrgenommen. Diese Stelle wird ab 01.09.2026 eingespart).	
§ 20 Gebührenpflicht Für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.	§ 20 Gebührenpflicht Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Musik- und Kunstschule erhebt die Stadt Leverkusen gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen“ in der jeweils gültigen Fassung. Bis zum Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung gelten die bisherige Musikschulgebührensatzung vom 20.12.2024 und die bisheriger Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen vom 01.09.2025 fort.
Ab 01.01.2026 soll die Gebührenerhebung für die Musik- und Kunstschule auf Basis einer gemeinsamen Gebührensatzung erfolgen. Details hierzu werden in der Vorlage 2026/0523 ausgeführt. Eine Übergangsregelung ist aufgrund des versetzten Inkrafttretens der Satzungen notwendig.	
§ 21 Aufsichtspflicht Eine Aufsichtspflicht der Musikschule der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen. Wird eine Veranstaltung von einer freien Mitarbeiterin/einem freien Mitarbeiter durchgeführt, so ist diese/dieser aufsichtspflichtig.	§ 21 Aufsichtspflicht Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und während sonstiger Schulveranstaltungen. Die Aufsicht wird durch die jeweils eingesetzten Lehrkräfte wahrgenommen.
Textliche Anpassung der Regelungen zur Aufsichtspflicht	

Diese Satzung soll baldmöglichst (01.11.2026) in Kraft treten, da die derzeit noch gültigen Satzungen der Musikschule und der Jugendkunstgruppen inhaltlich nicht mehr passen. Die neue Gebührensatzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten. Da Jahresgebühren erhoben werden, ist eine Gebührenanhebung auch nur jährlich möglich. Um Kurse mit den neuen Gebühren zu bewerben und Eltern frühzeitig und verbindlich über die Gebührenanhebung zu informieren, ist eine Verabschiedung der Gebührensatzung in diesem Ratsturnus notwendig. Da die Vorlagen Nr. 2026/0522, Nr. 2026/0523, Nr. 2026/0524 und Nr. 2026/0525 ineinandergreifen, soll das gesamte Vorlagenpaket in diesem Ratsturnus beraten und verabschiedet werden.

Anlage/n:

Anlage 1 Satzung Musik- und Kunstschule

Anlage 2 Satzung Musikschule 16.12.2024

Anlage 3 Satzung Jugendkunstgruppen 01.01.2024

Satzung der Musik- und Kunstschule Leverkusen vom _____

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung der Musik- und Kunstschule Leverkusen beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter und Namen

1. Die Musik- und Kunstschule Leverkusen (nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führt den Namen „Musik- und Kunstschule Leverkusen“.

§ 2

Aufgabe

Die Musik- und Kunstschule ist Bestandteil des städtischen Bildungswesens. Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Kunst heranzuführen. Sie tut dies, indem sie

- Musikinteresse und -verständnis fördert,
- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt,
- differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet,
- das Leverkusener Musikleben fördert,
- den aktiven, eigenschöpferischen Umgang mit Kunst und dem künstlerischen Ausdruck in den verschiedenen Erscheinungsformen vermittelt,
- Kreativität und gestalterische Phantasie fördert,
- Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und Organisationen der freien Szene eingeht,
- Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt,
- Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.

§ 3

Tätigkeitsbereiche

Die Musik- und Kunstschule untergliedert sich in die Sparte Musik und die Sparte Kunst.

Die Sparte Musik orientiert sich in Zielsetzung, Konzeption, Aufbau, Struktur sowie Angebot und Unterrichtsformen am jeweils geltenden Strukturplan und den jeweils geltenden Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

1. Das Angebot der Musik- und Kunstschule umfasst insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:
 - Grundstufenunterricht mit Angeboten der Elementaren Musikpädagogik (EMP)
 - instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe
 - Angebote der Musiklehre
 - Angebote der Ensemble-, Orchester- und Chorarbeit
 - Angebote für Menschen mit besonderem Förderbedarf
 - kunstpädagogische Angebote
 - Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, z.B. Drehtürunterricht, Instrumenten-Information, Angebote im offenen Ganztag
 - Kooperationen mit Kindertagesstätten
 - Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe.
2. Das weitere Angebot umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Projekten und Projektwochen, Musik- und Kunstfreizeiten und Probenwochenenden.
3. Die Sparte Musik gliedert sich in fachspezifische Bereiche (z.B. Elementare Musikpädagogik, Streichinstrumente, Holz-/Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Stimme) und organisatorische Bereiche (z.B. Inklusion/Vielfalt, Populärmusik, Digitales, Kooperationen), die durch die Musikschulleitung festgelegt werden. Für jeden Bereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die den jeweiligen Bereich betreut.
4. Die Sparte Kunst gliedert sich in Angebote der darstellenden Kunst (z.B. Schauspiel, Tanz, Zirkuspädagogik) sowie Angebote der bildenden Kunst (z.B. Malen, Zeichnen, Drucken, grafisches Gestalten (auch digital), Werken und Gestalten mit Materialien wie Ton oder Holz, textiles Gestalten).

§ 4

Unterricht

1. Sparte Musik
 - a) In der Elementaren Musikpädagogik wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Regel 45 Minuten.

- b) Im instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer beträgt 15, 30, 45 oder 60 Minuten/Woche. Der Unterricht kann – nach pädagogischem Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – als Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht erteilt werden.
- c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler bzw. erziehungsberechtigter Person auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.

2. Sparte Kunst

- a) Die Kunst-, Schauspiel- und Tanzkurse finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 60, 90 oder 120 Minuten/Woche.
 - b) Das Kursangebot wird durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops ergänzt.
- 3. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sind rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.
 - 4. Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
 - 5. Die Musik- und Kunstschule führt im Instrumental- und Vokalunterricht Leistungsüberprüfungen durch. Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in fachspezifischen Konferenzen festgelegt.

§ 5

Unterrichtsorte

Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z.B. allgemeinbildenden Schulen, Kindertageseinrichtungen, freien Ateliers) statt.

§ 6

Online-Unterricht

- 1. Der Unterricht findet in der Sparte Musik in Ausnahmefällen multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich

insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.

2. Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musik- und Kunstschule Leverkusen“ in der jeweils gültigen Fassung.
3. Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: App zur Software iMikel „Musik- und Kunstschule Leverkusen“. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung, kann aber auch über den Browser am Computer geöffnet werden. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt über https auf die iMikelGo-Plattform in einem zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland. Bei der Übertragung werden u.a. Video-, Audio- und Verbindungsdaten übertragen. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten. Mit dem Anbieter Mikel Software GmbH wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung geschlossen. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in der Musikschulapp in der Rubrik „Datenschutz“. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 4 Nr. 3 der Satzung entsprechend.
5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musik- und Kunstschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt.
6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet.
7. In der Sparte Kunst findet kein Online-Unterricht statt.

§ 7

Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Unterricht der Sparte Musik für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht (siehe § 6) als gleichwertiges Surrogat vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z.B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggfs. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.
2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen bzw. Schülern Online-Unterricht gem. § 6 dieser Satzung vereinbart werden. Ein Anspruch auf online-Unterricht besteht nicht.
3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z.B. Unterricht der Grundstufen, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenem Rahmen anteilig erstattet.

§ 8

Schulmitwirkung

1. Die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule vollzieht sich in der Schulkonferenz, durch Elternversammlung und Elternvertretung sowie durch die Lehrerkonferenz und den Lehrerrat.
2. Die Mitwirkungsgremien nach Abs. 1 haben das Recht, Auskunft von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule zu erhalten, sofern nicht Rechte Dritter ihnen entgegenstehen. Sie können sich jederzeit mit Fragen und Vorschlägen an die Leitung der Musik- und Kunstschule wenden.

§ 9

Lehrerkonferenz und Lehrerrat

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte der Musik- und Kunstschule.
2. Die Lehrerkonferenz berät unter dem Vorsitz der Leitung der Musik- und Kunstschule über die fachliche, pädagogische und organisatorische

Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Musik- und Kunstschule. Teile dieses Beratungsauftrags können Teil- oder Fachkonferenzen übertragen werden, die auch von der jeweiligen Fachkoordination einberufen werden können.

3. Von der Lehrerkonferenz wird ein Lehrerrat mit sechs Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Lehrerrat berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte. In beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ist die Lehrkraft an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung gehört zu werden. Die Arbeitsweise des Lehrerrats kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selbst gibt.
4. Die Lehrerkonferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Schulleitung zusammen.

§ 10

Versammlung und Vertretung der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler

1. Die Mitglieder der Elternvertretung werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. Der Wahltermin kann mit einer Veranstaltung, z.B. einem Tag der offenen Tür, verbunden werden.
2. Die Elternvertretung wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Die Elternvertretung soll aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen. Die Elternvertretung kann aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretung wählen. Die Elternvertretung wählt 6 Vertreterinnen/Vertreter für die Schulkonferenz. Die Arbeitsweise der Elternvertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.

§ 11

Schulkonferenz

1. Die Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Lehrerrats, den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, der/dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins, der Schulleitung der Musik- und Kunstschule, der stellv.

Schulleitung sowie der pädagogischen Leitung der Sparte Kunst. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. In beratender Funktion können Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers sowie weitere Personen auf Einladung der Schulleitung teilnehmen.

2. Die Schulkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, über die Entwicklung der Musik- und Kunstschule und den Bildungsauftrag zu beraten. Vom Beratungsauftrag ausgenommen sind Personalangelegenheiten der Musik- und Kunstschule sowie weitere Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.

§ 12 Schuljahr

1. Bis zum 31.12.2026 entspricht das Schuljahr dem Kalenderjahr. Im Jahr 2027 erfolgt eine Angleichung des Schuljahres auf das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt dann jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet kein Unterricht statt. Ausgenommen hiervon sind spezielle Ferienangebote.

§ 13 An- und Abmeldungen

1. In die Musik- und Kunstschule werden Leverkusener Kinder und Jugendliche im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorrangig aufgenommen. Erwachsene und auswärtige Personen können nur aufgenommen werden, soweit freie Kapazitäten bestehen.
2. Anmeldungen erfolgen über das online-Anmeldeverfahren oder in Schriftform. Um- und Abmeldungen sind schriftlich oder in Textform, z.B. per eMail oder per Musikschulapp, möglich.
3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
4. Abmeldungen sind jeweils zum 31.01. und 31.07. eines Jahres möglich und müssen 8 Wochen vorher im Büro der Musik- und Kunstschule in Textform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z.B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende

zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musik- und Kunstschule bis zum 15. Des Monats in Textform vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

5. Die Abmeldung bei einem belegten Kurs mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.

§ 14

Entlassung

Aus wichtigem Grund kann die Musik- und Kunstschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin – z.B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen – verstößt oder
3. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes mindestens zwei Monatsraten in Verzug ist oder
4. die Musik- und Kunstschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 15

Lernmittel

1. Die Schülerin/der Schüler der Sparte Musik muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen.
2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler der Sparte Musik zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet oder verliehen werden. Die Entgelterhebung erfolgt nach der „Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen, Außenflächen und Einrichtungen der Musik- und Kunstschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten für Unterrichtszwecke“.
3. Arbeitsmaterialien für Angebote der Sparte Kunst werden gestellt. Mit der Kursgebühr wird ein entsprechender Materialkostenzuschlag für Verbrauchsmaterialien erhoben.

§ 16

Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten finden die Gesundheitsbestimmungen, die für allgemeinbildende Schulen des Landes NRW gelten, Anwendung.

§ 17

Schulleitung

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Lehrkräfte.
2. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z.B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben. Die Leiterin/der Leiter der Sparte Kunst muss über eine pädagogisch-künstlerische Qualifikation im Sinne der Mindeststandards der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW (LKD NRW) verfügen.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musik- und Kunstschule Leverkusen".
4. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Fachdezernentin / vom Fachdezernenten bestimmte Lehrkraft die Vertretung.

§ 18

Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen oder freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter.
2. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Das Arbeitsverhältnis für Bedienstete bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil

für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

3. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters sowie der Leiterin/des Leiters der Sparte Kunst ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben in Abstimmung mit der/dem Dienstvorgesetzten festzustellen.

§ 19

Funktionsstunden, Ensemble- und Ergänzungsfachstunden, Anrechnungszeiten

1. Der Musik- und Kunstschole stehen 45 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 3 Nr. 3 und 4 zur Verfügung.
2. Der Sparte Musik stehen 100 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.
3. Für die Durchführung von besonders vorbereitungsintensivem bzw. belastendem Unterricht (z.B. Großgruppenunterricht) kann Lehrkräften eine angemessene Anrechnungszeit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

§ 20

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Musik- und Kunstschole erhebt die Stadt Leverkusen Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschole Leverkusen in der jeweils gültigen Fassung. Bis zum Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung gelten die bisherige Musikschulgebührensatzung vom 20.12.2024 und die bisheriger Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen vom 01.09.2025 fort.

§ 21

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und während sonstiger Schulveranstaltungen. Die Aufsicht wird durch die jeweils eingesetzten Lehrkräfte wahrgenommen.

§ 22

Versicherungsschutz

Durch die von der Stadt Leverkusen bei GVV-Kommunalversicherung VvaG in Köln abgeschlossene Unfallversicherung genießen die Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule für Unfälle, die sie während des Besuchs der Musik- und Kunstschule, auf den direkten Wegen von und zur Musik- und Kunstschule oder bei sonstigen Veranstaltungen ohne Übernachtung der Musik- und Kunstschule erleiden, Versicherungsschutz.

§ 23

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen vom 16.12.2024 sowie die bisherige Satzung der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen vom 22.04.1985 außer Kraft.

Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen vom 16.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen

§ 1 Rechtscharakter und Namen

1. Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führt den Namen "Musikschule der Stadt Leverkusen".

§ 2 Aufgabe

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Sie tut dies, indem sie

- Musikinteresse und -verständnis fördert
- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt
- differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet
- das Leverkusener Musikleben fördert
- Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe eingeht
- Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt
- im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.

§ 3 Tätigkeitsbereiche

Die Musikschule orientiert sich in Zielsetzung, Konzeption, Aufbau, Struktur sowie Angebot und Unterrichtsformen am jeweils geltenden Strukturplan und den jeweils geltenden Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

1. Das Angebot der Musikschule umfasst insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:
 - Grundstufenunterricht mit Angeboten der Elementaren Musikpädagogik (EMP)
 - Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht in Unter-, Mittel und Oberstufe
 - Angebote der Musiklehre
 - Angebote der Ensemble-, Orchester und Chorarbeit
 - Angebote für Menschen mit besonderem Förderbedarf
 - Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, z.B. Drehtürunterricht,

- Instrumenten-Informationen
- Kooperationen mit Kindertagesstätten
 - Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe.

Das weitere Angebot umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Projekten und Projektwochen, Musikfreizeiten und Probenwochenenden.

2. Die Musikschule gliedert sich in fachspezifische Bereiche (z.B. Elementare Musikpädagogik, Streichinstrumente, Holz-/Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Stimme) und organisatorische Bereiche (z.B. Inklusion/Vielfalt, Populärmusik, Digitales, Kooperationen), die durch die Musikschulleitung festgelegt werden. Für jeden Bereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die den jeweiligen Bereich betreut.

§ 4 Unterricht

1.
 - a) In der Elementaren Musikpädagogik wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Grundstufe 60 oder 45 Minuten.
 - b) Im Instrumental- und Vokalunterricht wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer beträgt 15, 30, 45 oder 60 Minuten/Woche. Der Unterricht kann – nach pädagogischem Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – als Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht erteilt werden.
 - c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler bzw. erziehungsberechtigter Person auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.

2. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sind rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.
3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
4. Die Musikschule führt im Instrumental- und Vokalunterricht Leistungsüberprüfungen durch. Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in fachspezifischen Konferenzen festgelegt.

§ 5 Unterrichtsorte

Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z.B. allgemeinbildende Schulen, Kindertageseinrichtungen) statt.

§ 6 Online-Unterricht

1. Der Unterricht findet multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
2. Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.
3. Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: iMikel-Musikschul-App. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 4 Nr. 2 der Satzung entsprechend.
5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musikschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. Liegt die Ursache der wiederkehrenden Unterbrechungen in der Sphäre der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Nachholung des Unterrichts.
6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. In Einzelfällen und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft sind Aufzeichnungen durch die Schülerin/den Schüler zulässig.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Musikschulunterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht (siehe § 6)

als gleichwertiges Surrogat vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z.B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggfs. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.

2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen bzw. Schülern Online-Unterricht gem. § 6 dieser Satzung vereinbart werden. Ein Anspruch auf online-Unterricht besteht nicht.
3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z.B. Unterricht der Grundstufen, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenen Rahmen anteilig erstattet.

§ 8 Schulmitwirkung

1. Die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schülerinnen und Schüler der Musikschule vollzieht sich in der Schulkonferenz, durch Elternversammlung und Elternvertretung sowie durch die Lehrerkonferenz und den Lehrerrat.
2. Die Mitwirkungsgremien nach Abs. 1 haben das Recht, Auskunft von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musikschule zu erhalten, sofern nicht Rechte Dritter ihnen entgegenstehen. Sie können sich jederzeit mit Fragen und Vorschlägen an die Musikschulleitung wenden.

§ 9 Lehrerkonferenz und Lehrerrat

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz der Musikschule der Stadt Leverkusen sind alle Lehrkräfte der Musikschule.
2. Die Lehrerkonferenz berät unter dem Vorsitz der Musikschulleitung über die fachliche, pädagogische und organisatorische Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Musikschule. Teile dieses Beratungsauftrages können Teil- oder Fachkonferenzen übertragen werden, die auch von der jeweiligen Fachbetreuung einberufen werden können.
3. Von der Lehrerkonferenz wird ein Lehrerrat mit sechs Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Lehrerrats vertreten die Lehrkräfte in der Schulkonferenz. Der Lehrerrat berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte. In beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem

Landespersonalvertretungsgesetz ist die betroffene Lehrkraft an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung gehört zu werden. Die Arbeitsweise des Lehrerrats kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.

4. Die Lehrerkonferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Schulleitung zusammen.

§ 10

Versammlung und Vertretung der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler

1. Die Mitglieder der Elternvertretung werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. Der Wahltermin kann mit einer Veranstaltung, z.B. einem Tag der offenen Tür, verbunden werden.
2. Die Elternvertretung wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Die Elternvertretung soll aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen. Die Elternvertretung kann aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretung wählen. Die Elternvertretung wählt 6 Vertreterinnen/Vertreter für die Schulkonferenz. Die Arbeitsweise der Elternvertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.

§ 11

Schulkonferenz

1. Die Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Lehrerrats, den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, der Schulleitung der Musikschule sowie dessen Stellvertretung. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. In beratender Funktion können Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers sowie weitere Personen auf Einladung der Schulleitung teilnehmen.
2. Die Schulkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, über die Musikschulentwicklung und den Bildungsauftrag zu beraten. Vom Beratungsauftrag ausgenommen sind Personalangelegenheiten der Musikschule sowie weitere Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.

§ 12

Schuljahr

1. Das Schuljahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet kein Unterricht statt.

§ 13

An- und Abmeldungen

1. In die Musikschule der Stadt Leverkusen werden Leverkusener Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Auswärtige können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden.
2. Anmeldungen erfolgen über das online-Anmeldeverfahren oder in Schriftform. Um- und Abmeldungen sind schriftlich oder in Textform, z.B. per eMail oder per Musikschulapp, möglich.
3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
4. Abmeldungen sind jeweils zum Halbjahresende möglich und müssen 8 Wochen vorher bei der Musikschule, Fr.-Ebert-Str. 41, 51373 Leverkusen, in Textform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z.B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musikschule bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
5. Die Abmeldung bei einem belegten Kurs mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.

§ 14

Entlassung

Aus wichtigem Grund kann die Musikschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin - z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - verstößt oder
3. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes mindestens 6 Wochen in Verzug ist oder
4. die Musikschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 15

Lernmittel

1. Die Schülerin/der Schüler muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen.
2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet oder verliehen werden. Die Entgelterhebung erfolgt nach der „Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts“.

§ 16

Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 17

Schulleitung

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer.
2. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z.B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben.
4. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musikschule der Stadt Leverkusen".
5. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Fachdezernentin / vom Fachdezernenten bestimmte Lehrkraft die Vertretung.

§ 18

Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen.

- 2.—Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA) sowie den in der Anlage D.8 zum TVöD-V enthaltenen Regelungen. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
3. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben in Abstimmung mit der/dem Dienstvorgesetzten festzustellen.

§19

Funktionsstunden, Ensemble- und Ergänzungsfachstunden, Anrechnungszeiten

1. Der Musikschule stehen 40 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 3 Nr. 2 zur Verfügung.
2. Der Musikschule stehen 100 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.
3. Für die Durchführung von besonders vorbereitungsintensivem bzw. belastendem Unterricht (z.B. Großgruppenunterricht) kann Lehrkräften eine angemessene Anrechnungszeit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

§ 20

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen. Wird eine Veranstaltung von einer freien Mitarbeiterin/einem

freien Mitarbeiter durchgeführt, so ist diese/dieser aufsichtspflichtig.

§ 22 Versicherungsschutz

1. Durch die von der Stadt Leverkusen bei GVV-Kommunalversicherung VvaG in Köln abgeschlossene Unfallversicherung genießen die Musikschülerinnen und Musikschüler für Unfälle, die sie während des Musikschulbesuchs, auf den direkten Wegen von und zur Musikschule oder bei sonstigen Veranstaltungen ohne Übernachtung der Musikschule erleiden, Versicherungsschutz.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen außer Kraft.

- - - - -

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 20.12.2024

Satzung der Jugendkunstgruppen**der Stadt Leverkusen**

vom 22. April 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW S. 475/SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss vom 22.04.85 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtscharakter und Namen**

1. Die Jugendkunstgruppen sind eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führen den Namen „Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen“.

§ 2**Aufgaben und Ziele**

1. Die Jugendkunstgruppen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den aktiven, eigenschöpferischen Umgang mit der Kunst und dem künstlerischen Ausdruck in den verschiedenen Erscheinungsformen zu vermitteln sowie Kreativität und gestalterische Phantasie zu fördern.
2. Die Jugendkunstgruppen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und sind keine auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung.

§ 3**Teilnahme**

1. Die Angebote der Jugendkunstgruppen wenden sich in der Regel an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Leitung der Jugendkunstgruppen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Diese Anmeldung kann zu jeder Zeit erfolgen und ist auch über die jeweilige Kursleitung möglich.
3. Auswärtige Schülerinnen und Schüler können die Angebote ebenfalls nutzen.
4. Die Mindestteilnehmerzahl für ein Angebot richtet sich nach pädagogischen,

technischen, programmatischen oder sozialen Gründen und wird von der Leitung der Jugendkunstgruppen für den jeweiligen Kurs festgelegt und überprüft.

§ 4

Teilnahmeentgelte

Für den Besuch der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen Entgelte nach der Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen in der jeweils vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Fassung. Die entsprechenden Materialkosten sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern aufzubringen.

§ 5

Leitung

1. Die Leiterin/der Leiter und die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter werden von der/dem zuständigen Beigeordneten als hauptamtliche städtische Angestellte bestellt.
2. Die Verwaltungsleitung obliegt der/dem Beigeordneten des Dezernats IV.

§ 6

Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte der Jugendkunstgruppen werden auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der JKG auf Honorarbasis verpflichtet.
2. Die Lehrkräfte haben eine entsprechende fachliche Qualifikation (z. B. Kunsterzieher, Künstler) nachzuweisen.
3. Die Lehrkräfte der Jugendkunstgruppen können eine Vertretung bilden, die bei allen wichtigen Fragen der Jugendkunstgruppen informiert und gehört wird.

§ 7

Aufsicht

Die Aufsicht wird durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten ausgeübt.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern besteht nur während der Zeiten des stattfindenden Unterrichts oder der Veranstaltungen der Jugendkunstgruppen.

§ 9 Versicherungsschutz

Die Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer der Jugendkunstgruppen sind bei Unfällen, die sie während des Kursbesuches, auf dem Hin- und Rückweg oder bei sonstigen Jugendkunstgruppen-Veranstaltungen erleiden, versichert.

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von zum Kursbetrieb bestimmter Sachen wird durch die abgeschlossene Versicherung im Rahmen der Versicherungsbedingungen Deckungsschutz, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Kursbetrieb entstanden ist, gewährt.

Der Deckungsschutz zu Abs. 1 und 2 entfällt, wenn auf Grund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrunde von dritter Seite Ersatz zu leisten ist.

§ 10 Zusammenarbeit mit Schulen und Instituten

Die Jugendkunstgruppen sollen in enger Verbindung mit den Fachbereichen Soziales, Kinder und Jugend sowie mit anderen Jugend- und Kultureinrichtungen der Stadt Leverkusen zusammenarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.1985 in Kraft.

- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2002
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 47 vom 18.12.2023